

Welche CRA-Produktklasse gilt – und brauchen Sie eine benannte Stelle?

Vier Fragen zur Einordnung Ihres Produkts mit digitalen Elementen nach Anhang III und IV des Cyber Resilience Act. Beantworten Sie sie der Reihe nach – maßgeblich ist immer die **Kernfunktion** des Produkts, nicht seine Bezeichnung oder einzelne verbaute Komponenten.

1 Entspricht die Kernfunktion einer kritischen Produktkategorie nach Anhang IV?

Hardwaregeräte mit Sicherheitsboxen · Smart-Meter-Gateways und vergleichbare Geräte für fortgeschrittene Sicherheitszwecke · Chipkarten und ähnliche Geräte inkl. Sicherheitselemente

JA Ergebnis D

NEIN weiter zu Frage 2



2 Entspricht die Kernfunktion einer Kategorie der Klasse II nach Anhang III?

Hypervisoren und Container-Runtime-Systeme · Firewalls · Intrusion-Detection- und -Prevention-Systeme · manipulationssichere Mikroprozessoren und Mikrocontroller

JA Ergebnis C

NEIN weiter zu Frage 3



3 Entspricht die Kernfunktion einer Kategorie der Klasse I nach Anhang III?

Beispiele: Passwort-Manager · Browser · VPN · Betriebssysteme · Router und Switches · Bootmanager · Identitäts- und Zugriffsverwaltung · smarte Türschlösser, Sicherheitskameras, Babyphones · Wearables zur Gesundheitsüberwachung

JA weiter zu Frage 4

NEIN Ergebnis A



4 Wenden Sie eine harmonisierte Norm, gemeinsame Spezifikation oder ein EU-Zertifizierungsschema (mind. Stufe „mittel“) vollständig an?

JA Ergebnis B1

NEIN / TEILWEISE Ergebnis B2

ERGEBNISSE

- A** **Standardprodukt.** Interne Kontrolle (Modul A): Selbstbewertung und EU-Konformitätserklärung in eigener Verantwortung.
- B1** **Wichtig, Klasse I – Selbstbewertung möglich.** Modul A ist zulässig, weil eine einschlägige Norm oder ein Schema vollständig angewendet wird. Stand 09/2026 ist allerdings noch keine harmonisierte CRA-Norm im Amtsblatt gelistet.
- B2** **Wichtig, Klasse I – benannte Stelle erforderlich.** EU-Baumusterprüfung mit anschließender Fertigungskontrolle oder umfassende Qualitätssicherung.
- C** **Wichtig, Klasse II – benannte Stelle immer erforderlich.** Eine reine Selbsterklärung ist ausgeschlossen, unabhängig davon, ob Normen vorliegen.
- D** **Kritisches Produkt.** Grundsätzlich europäische Cybersicherheitszertifizierung per delegiertem Rechtsakt; bis dieser vorliegt, gilt das Verfahren mit benannter Stelle wie bei Klasse II.

Hinweis: Vereinfachte Ersteinschätzung, keine Rechtsberatung. Die Listen in Anhang III und IV kann die Kommission per delegiertem Rechtsakt ändern. Die Konformitätsbewertung wird mit der vollen Anwendbarkeit des CRA ab **11.12.2027** Pflicht.

Ergebnis B2, C oder D – oder unsicher, welche Kategorie Ihre Kernfunktion trifft? In einem unverbindlichen Erstgespräch ordnen wir Ihr Produkt ein und klären, welches Konformitätsbewertungsverfahren daraus folgt.

normativo.de/kontakt · info@normativo.de